

1152/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Heimpflicht für Zeugen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Einleitend weise ich auf Folgendes hin:

Den mit den in der Anfrage angesprochenen Sachverhaltskomplexen befassten Staatsanwaltschaften und Gerichten war es infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, alle notwendigen Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen. Mehrere der zu einer umfassenden Anfragebeantwortung erforderlichen Akten befanden sich bei Rechtsmittelgerichten, wobei im Interesse einer Beschleunigung dieser Verfahren von der Rückforderung dieser Akten Abstand genommen wurde.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich einige der an mich gerichteten Fragen unter diesen Umständen nicht präzise beantworten kann.

Ich gehe davon aus, dass sich die Fragen 1 a - 1 c lediglich auf die „Operation Spring“, die übrigen Fragen hingegen auch auf die Ermittlungen gegen Bewohner des Heimes in der Zohmannngasse beziehen.

Demgemäß beantworte ich die an mich gerichteten Fragen anhand der von den zuständigen Staatsanwaltschaften, dem Landesgericht für Strafsachen Wien und dem Jugendgerichtshof Wien eingeholten Informationen wie folgt:

Zu 1a und 1b:

Da die Staatsanwaltschaft Wien - abweichend von den übrigen Anklagebehörden - ihrem Bericht nicht den Stichtag, auf dem die Beantwortung der zur Zahl 6601/J - NR/1999 eingebrachten parlamentarischen Anfrage beruht, sondern den Stichtag 9.9.1999 zu Grunde gelegt hat, ist eine präzise Beantwortung bezogen auf die in der Anfrage genannten 90 Personen nicht möglich.

Unter diesem Vorbehalt ist auszuführen, dass gegen 59 Personen Anklageschriften, gegen 21 weitere Personen Strafanträge eingebracht wurden. Gegen 73 Personen hat bereits eine Hauptverhandlung stattgefunden.

Zu 1c:

47 Personen wurden - zum Teil allerdings noch nicht rechtskräftig - verurteilt. Eine auch nur annähernd vollständige deliktsbezogene Auflistung der Schuldsprüche ist wegen des Umfangs nicht möglich.

Zu 1d:

Bisher wurden zumindest gegen 118 Personen Anklageschriften bzw. Strafanträge eingebracht. Eine präzisere Beantwortung der Frage ist nicht möglich, weil die Verfahren gegen eine große Personenanzahl (mehrere hundert) an Bezirksgerichte abgetreten wurden und der Fortgang dieser Verfahren nur mit einem unververtretbaren Erhebungsaufwand hätte festgestellt werden können.

Zu 1e:

Diese Frage entzieht sich schon deshalb einer präzisen Beantwortung, weil nur die Sicherheitsbehörden exakte Aufzeichnungen über sichergestellte Suchtgiftmengen führen. Da aus dem gesamten Komplex „Aktion Spring“ zahlreiche Akten ausgeschieden wurden, würde eine Erhebung der sichergestellten Suchtgiftmengen im Wege der Gerichte zu einer mehrfachen Berücksichtigung identer Suchtgiftmengen führen.

Zu 1f und 1g:

Eine Beantwortung dieser Fragen wäre nur nach Durchsicht sämtlicher bezughabender Akten möglich. Ich ersuche um Verständnis, dass davon wegen des unververtretbaren Verwaltungsaufwands Abstand genommen werden muss.

Zu 1h:

Gegen einige Personen konnten die Verfahren noch nicht beendet werden, weil die Erhebungen noch nicht abgeschlossen bzw. die genannten Personen unbekanntes Aufenthaltsort sind.

Zu 2a:

Im Rahmen der beim Landesgericht für Strafsachen Wien geführten Verfahren wurden sieben Zeugen anonym vernommen. Sie erhielten die Bezeichnung AZ 1, AZ 2, AZ 4, AZ 6, AZ 9, AZ 11 und AZ 3000. In den beim Jugendgerichtshof Wien geführten Verfahren traten ursprünglich sechs derartige Zeugen auf, von denen zwei in weiterer Folge auf ihre Anonymität verzichteten. Diese erhielten die Bezeichnung ZA 1 bis ZA 6. Es liegt allerdings der Schluss nahe, dass es sich bei den im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien und der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien erfassten Zeugen überwiegend um idente Personen handelt.

Zu 2b:

Sechs Zeugen sind vorbestraft.

Im Übrigen fällt die Beantwortung der weiteren in diesem Zusammenhang an mich gerichteten Fragen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu 2c:

Offenbar befanden sich alle anonymen Zeugen unter den Tatverdächtigen.

Zu 2d und 2e:

Gegen sieben der anonym vernommenen Zeugen wurde ein Verfahren wegen des Verdachts des Suchtgifthandels, gegen eine weitere Person wegen eines allgemeinen Deliktes eingeleitet. Gegen vier der genannten Personen wurde bereits eine Anklageschrift wegen Suchtgifthandels eingebracht. Über diese vier Personen wurden wegen Verbrechens nach dem Suchtmittelgesetz Freiheitsstrafen im Ausmaß zwischen 20 Monaten und 4 Jahren verhängt.

Zu 2f:

Das Verfahren gegen den genannten Beschuldigten ist noch anhängig, die Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 2g und 2h:

In diesem Zusammenhang haben mehrere Besprechungen stattgefunden. Aufzeichnungen über diese Besprechungen hat die Staatsanwaltschaft nicht geführt. Erörterungen, wie sie in der Anfrage bezeichnet werden, haben nicht stattgefunden. Wie schon aus der Beantwortung der Fragen 2c und 2d ersichtlich ist, wurden gegen alle tatverdächtigen anonymen Zeugen Strafverfahren eingeleitet.

Zu 2i:

In keinem einzigen Fall.

Zu 2i und 2k:

Die Namen aller anonym vernommenen Zeugen sind Gerichten und Staatsanwaltschaften bekannt.

Zu 2l:

Die Justizbehörden haben den „anonymen Zeugen“ keinerlei Versprechungen gemacht.

Zu 2m und 2n:

Die Zeugen hatten durchaus die Möglichkeit, nicht anonym aufzutreten. In allen Fällen lag diese Entscheidung in ihrem freien Ermessen. Die Anonymisierung erfolgte durchwegs auf Wunsch der Zeugen wegen akuter Bedrohung. Sie wurden auf ihr Entschlagungsrecht hingewiesen.

Es gab weder die in der Anfrage angesprochenen Deals mit anonymen Zeugen noch Drohungen durch die Justizbehörden.

Zu 2o:

Bisher hat kein einziger anonym vernommener Zeuge einen „Deal“ mit der Polizei behauptet oder seine Aussage tatsächlich widerrufen. In Einzelfällen hat sich ein zunächst anonym vernommener Zeuge zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt der Aussage entschlagen.

Zu 2p und 2q:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in den Entscheidungen vom 20.11.1999 (Kostovski gegen die Niederlande), vom 26.3.1996 (Doorson gegen die Niederlande) und vom 23.4.1997 (Van Mechelen gegen die Niederlande) zwei Prinzipien erarbeitet: Er geht grundsätzlich dort von einer den Artikel 6 MRK verletz-

zenden Vorgangsweise aus, wo Schuldsprüche ausschließlich oder in einem entscheidenden Ausmaß auf die Aussagen anonymer Zeugen gestützt werden. Weiters erachtet er Verteidigungsrechte immer dann in einer den Artikel 6 MRK verletzenden Weise beeinträchtigt, wenn Beschuldigter oder Verteidiger entweder im Vorverfahren, im Verfahren vor dem erkennenden Gericht oder im Rechtsmittelverfahren keine Möglichkeit hatten, (anonyme) Zeugen zu befragen.

Auf Grund der vorliegenden Berichte der Staatsanwaltschaften und Stellungnahmen der Gerichte feststeht, dass in keinem einzigen Fall ausschließlich die Aussage eines anonym vernommenen Zeugen zu einem Schuldspruch führte.

Die Frage, ob Schuldsprüche in einem entscheidenden Ausmaß auf die Aussagen von anonymen Zeugen gestützt werden, ist Frage der richterlichen Beweiswürdigung. Die richterliche Beweiswürdigung kann mit einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes grundsätzlich nicht releviert werden.

Zu 3a und b:

Der gemäß § 149 o Abs. 5 StPO erstattete Bericht des Rechtsschutzbeauftragten für das Jahr 1999 liegt vor und wird - zusammen mit den gemäß § 10a Abs. 2 und 3 des Staatsanwaltschaftsgesetzes zu erstattenden Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden - Grundlage des Gesamtberichtes über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen sein, den ich nach § 10a Abs. 4 StAG dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission zuleiten werde.

Zu 4:

Hiezu verweise ich auf den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 3.3.2000, 21 Bs 21/00: Dieses Gericht wies die Beschwerden der Datenschutzkommission der Republik Österreich sowie des Rechtsschutzbeauftragten gegen den in der Anfrage zitierten Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (richtig: 26 d Vr 11.372/98) im Wesentlichen mit der Begründung zurück, der bekämpfte Beschluss enthalte lediglich einen der Untersuchungsrichterin zustehenden Auftrag zur auflisenden und analysierenden Darstellung bisheriger, aber auch künftiger kriminalpolizeilicher Erkenntnisse, ohne dass damit ein Vergleich oder die Verknüpfung von Daten verschiedener Datenverarbeitungen angeordnet worden seien. Es handle sich somit um keinen Datenabgleich im Sinne des § 149 i StPO.

Zu 4a:

Derartige „Zufallsfunde“ wurden in keinem einzigen Verfahren verwertet.

Zu 4b:

Da ein Abgleichen oder Verknüpfen von Daten verschiedener Datenverarbeitungen weder von der Staatsanwaltschaft Wien noch von der zuständigen Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien beabsichtigt war, erübrigte sich eine derartige Antragstellung.

Zu 4c bis 4e:

Ich verweise auf die angeführte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien. Den Justizbehörden ist nicht bekannt, dass Daten von Personen, gegen die außerhalb der „Operation Spring“ wegen eines Suchtmitteldelikttes ermittelt wurde, mit den im Zuge der „Operation Spring“ gewonnenen Daten unter Verwendung des in der Anfrage genannten Softwareprogramms abgeglichen worden wären. Die Justizbehörden haben einen Auftrag hierzu nicht erteilt.

Zu 5:

Die präzise Beantwortung dieser Frage ist aus den eingangs dargestellten Gründen nicht möglich.

Zu 6 bis 8:

Da die Gespräche teilweise in afrikanischen Sprachen bzw. Dialekten, für die es keine gerichtlich beeideten Dolmetscher gibt, geführt wurden, mussten die Sicherheitsbehörden zwangsläufig wiederholt auf unbeeidete, sprachkundige Personen zurückgreifen. Unter diesen befanden sich keine tatverdächtigen Personen. Alle bei Gericht als Dolmetscher eingesetzten Personen wurden beeidet.

Zu 9:

Die Anonymität einzelner Dolmetscher gründet sich auf mehrfach erfolgte massive Drohungen aus Täterkreisen. Die Namen dieser Dolmetscher sind in jedem Fall dem Gericht und - zumindest in einem Fall - der Staatsanwaltschaft bekannt

Zu 10:

Ja.

Zu 11:

Die Zahl der „betroffenen Jugendlichen“ ist derzeit nicht feststellbar. Im Rahmen der Ermittlungen gegen Bewohner des Hauses in der Zohmannngasse etwa wurden bisher acht Personen als Erwachsene angeklagt, von denen zwei als Jugendliche verurteilt wurden. Keines dieser Urteile ist in Rechtskraft erwachsen. In vielen, aus

der „Operation Spring“ resultierenden Verfahren kann das Alter von Beschuldigten erst im Verlauf des Gerichtsverfahrens geklärt werden. Diese Verfahren sind teilweise noch nicht abgeschlossen.

Zu 12 bis 14:

Das von den Verdächtigen angegebene jugendliche Alter wurde in nahezu allen Fällen (im Zuge der Operationen Spring und „Zohmannngasse“ wurden dem Jugendgerichtshof Wien insgesamt 32 Personen eingeliefert) angezweifelt. In einigen der genannten Verfahren wurde Univ. Prof. Dr. Johann SZILVASSY zwar zum Sachverständigen bestellt, dessen Gutachten aber zur Altersbestimmung nicht herangezogen, sondern das Alter angeklagter Personen im Rahmen der Hauptverhandlung in freier richterlicher Beweiswürdigung beurteilt.

Nach Aufkommen der Kritik an den Methoden des Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Johann SZILVASSY wurde dieser nicht mehr zum Gutachter bestellt. In einem einzigen Falle wurde bisher ein anderer Sachverständiger bestellt, dessen Gutachten aber noch nicht vorliegt und dessen Methodik mir daher nicht bekannt ist.